



Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -

19-01-25/1 Bdl

Öffentliche Mitteilung

zur Wiederherstellung der rechtsstaatlichen Grundordnung der Republik Baden nach dem Ende der Nachkriegsordnung seit dem 27. April 2018

Die hier beigefügte Veröffentlichung der administrativen Regierung des Freistaats Preußen zur „Wiederherstellung der rechtsstaatlichen Grundordnung des Freistaats Preußen nach dem Ende der Nachkriegsordnung seit dem 27. April 2018“ vom 21. Januar 2019 ist Bestandteil dieser Öffentlichen Mitteilung, denn wir, die bestellten Vertreter der administrativen Regierung des Staates Republik Baden, teilen auf dieser völkerrechtlich aufgearbeiteten Grundlage nachfolgend mit:

Nach nunmehr über 70 Jahren Besatzung und Fremdherrschaft weigert sich die Besatzungsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ mit ihrer Länderverwaltung „Baden-Württemberg“ die Rechtsstaatlichkeit des Völkerrechtssubjekts Republik Baden anzuerkennen, unter Berufung auf das Gewohnheitsrecht, jedoch entgegen und unter Nichtachtung des vorrangigen Völkervertragsrechts, **ius cogens** und völkerrechtswidriger Verweigerung der Restitutionspflicht (Wiederherstellungspflicht), gem. § 185 Völkerrecht, im Status quo ante (bellum).

Diese Verwaltungen versuchen, das internationale Völkervertragsrecht durch unverbindliche Regeln zu ersetzen und die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, sowie die völkerrechtskonforme Verfassung der Republik Baden vom 21. März 1919 und die darauf beruhenden, nach wie vor gültigen Gesetze außer Kraft zu setzen. Nach frei erfundenen Regeln wird wegen frei erfundener Schulden mit dem gesamten Gewaltmonopol gegen die Staatsangehörigen der Republik Baden vollstreckt und völkerrechtswidrig der Grund und Boden des indigenen, autochthonen Volkes der Badener angeeignet und veräußert.

Diesem frei erfundenen Gewohnheitsrecht widersprechen wir. Wir übernehmen die Funktion des **persistent objector** und fordern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, sowie die Landesregierung Baden-Württemberg zur sofortigen Rückgabe des durch sie usurpierten badischen Staatshoheitsgebietes auf.

Wir, die ca. 2.500.000 Abkömmlinge des indigenen, autochthonen Volkes der Badener, **verzichten nicht auf unseren Grund und Boden im Gebietsstand 1914** und auf unsere Rechte, die durch die internationalen Abkommen der Haager Landkriegsordnung von 1907 und der internationalen Völkerrechtsverträge geschützt und uns zu gewähren sind!

Daher fordern wir, gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht, **die sofortige rechtmäßige Wiederherstellung der vollen Handlungsfähigkeit des** immer noch rechtsfähigen **Staates Republik Baden** im Gebietsstand vom 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs und im Rechtsstand vom 12. August 1919, zwei Tage vor Beginn der völkerrechtswidrigen, schrittweisen Einverleibung durch die Weimarer Republik („**Verreichlichung**“) und in der Folge durch das verbotene Dritte Reich – die Republik Baden mit der vom badischen Volk gegebenen Verfassung vom 21. März 1919, als Glied-/Bundesstaat des Deutschen Reichs/ Deutschland, dieses im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges.

Jeder Verstoß gegen die nach wie vor gültigen Gesetze der Republik Baden im Rechtsstand vom 12. August 1919 und gegen die nach wie vor gültigen Gesetze des Deutschen Reichs/ Deutschlands im Rechtsstand vom 30. Juli 1914 ist strafrechtlich, auch gemäß Völkerstrafgesetzbuch § 5, unverjährbar zu verfolgen.

Wir fordern unabdingbar, auf der demokratischen und friedlichen Grundlage unserer Verfassung der Republik Baden **die Wiederherstellung unserer Rechtsstaatlichkeit** und die Wiederherstellung des durch fremde Mächte nicht auflösbaren Völkerrechtssubjekts Republik Baden **und die Anerkennung der Republik Baden als unauflösbares Völkerrechtssubjekt** durch die Völker der Welt, als freies, friedliches und neutrales Mitglied in der Weltvölkergemeinschaft.

Wir, das deutsche, indigene und autochthone Volk der Badener besitzen eine vom Volk bestimmte **Verfassung der Republik Baden vom 21. März 1919**, welche nach wie vor gültig ist, da sie niemals – bis heute – vom badischen Volk in freier Selbstbestimmung aufgehoben oder verändert worden ist.

§ 1.

Baden ist eine demokratische Republik und bildet als **selbstständiger Bundesstaat** einen Bestandteil des Deutschen Reiches.

§ 2.

Träger der Staatsgewalt ist das **badische Volk**.

- ius cogens -

Anlage:

Wiederherstellung der rechtsstaatlichen Grundordnung des Freistaats Preußen nach dem Ende der Nachkriegsordnung seit dem 27. April 2018 (5 Seiten)

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter: <https://republik-baden.info>.

Gegeben zu Karlsruhe, am 25. Januar 2019



*Claudia Ingeborg
o. d. F. Roeser*



Freistaat Preußen
Administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten
Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e i m
www.freistaat-preussen.world

an die
alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs

an alle Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland

Wiederherstellung der rechtsstaatlichen Grundordnung des
Freistaats Preußen nach dem Ende der Nachkriegsordnung seit
dem 27. April 2018

Sehr geehrte Exzellenzen der alliierten Besatzungsmächte,
werte Damen und Herren!

*„ Es ist nicht die Absicht, das deutsche Volk zu vernichten oder zu
versklaven. Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit
geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen
und friedlichen Grundlage von neuem wieder aufzubauen. Wenn die
eigenen Anstrengungen des deutschen Volkes unablässig auf die
Erreichung dieses Zieles gerichtet sein werden, wird es ihm möglich
sein, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen
Völkern der Welt einzunehmen.“*

(Protokoll über die Dreimächtekonferenz von Berlin vom 2. August 1945)

Nochmals weisen wir darauf hin, daß der Freistaat Preußen, als letztes großes
demokratisches Bollwerk gegen den Nationalsozialismus, am 20. Juli 1932
gewaltsam und völkerrechtswidrig, mit Unterstützung der Privatarmee der
NSDAP in die Weimarer Republik und nahtlos in das Dritte Reich einverleibt
wurde.

Nach der Kapitulation der Wehrmacht 1945 wurde zur Einführung und
Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle ein deutscher Verwaltungsapparat
geschaffen.

*„Den deutschen Behörden ist nahezu legen, in möglichst vollem
Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu
übernehmen. So ist dem deutschen Volk klarzumachen, daß die
Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen
wird. Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besatzung nicht
entsprechen wird, wird verboten werden.“*

(Protokoll über die Dreimächtekonferenz von Berlin vom 2. August 1945)

Am 23. Mai 1949 wurde zu diesem Zwecke das Grundgesetz für die
Bundesrepublik Deutschland (GG) durch die westalliierten Mächte genehmigt
und die Bundesrepublik Deutschland als Verwaltung des Vereinigten
Wirtschaftsgebietes der drei westlichen Besatzungszonen gegründet.

Dieser Verwaltung räumten die westalliierten Mächte entsprechende Rechte
zur kommunalen Selbstverwaltung (GG Artikel 28) sowie beschränkte
verwaltungshoheitliche Rechte ein (Grundgesetz für die Bundesrepublik

Deutschland (GG) Artikel 133), jedoch keine vollen Souveränitätsrechte oder gar staatshoheitliche Rechte auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Freistaat Preußen.

Seit dem 03. Oktober 1990, der Vereinigung der drei westalliierten Besatzungszonen mit der Sowjetischen Besatzungszone, ist das von den alliierten Westmächten genehmigte Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland nun auf dem Vereinigten (vereinheitlichten) Wirtschaftsgebiet der vier Besatzungszonen geltend und wird unter Täuschung den indigenen deutschen Völkern als ihre neue Verfassung verkauft. Dies mit aller Gewalt.

Ein Grundgesetz, welches bis heute Besatzungsrecht beinhaltet und folgenden Inhalt hat, nehmen die preußischen Staatsangehörigen jedoch nicht als neue Verfassung an. Es ist und bleibt Besatzungsrecht!

Einige Auszüge aus dem "Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist" - **aktuelle Fassung:**

Artikel 133 „Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der **Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes** ein.“

Artikel 120 (1) „Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten [...]“

Artikel 29 (1) „Das Bundesgebiet kann neu gegliedert werden, [...]“

Artikel 22 (1) „Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. [...]“

Artikel 23 (1) „Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einem diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. **Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrats Hoheitsrechte übertragen.** [...]“

Artikel 125 „Recht, das Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht, 1. **soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt,** [...]“

Artikel 127 „Die Bundesregierung kann mit Zustimmung der Regierung der beteiligten Länder Recht **der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,** [...] in den Ländern Baden, Groß-Berlin, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern in Kraft setzen.“

Artikel 130 (1) „Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen, [...] sowie die Betriebsvereinigung der südwestdeutschen Eisenbahnen und der Verwaltungsrat für das Post- und Fernmeldewesen **für das französische Besatzungsgebiet** unterstehen der Bundesregierung.“

Artikel 137 (3) „Die dem Bundesverfassungsgerichte gemäß Artikel 41 Abs. 2 zustehende Befugnis wird bis zu seiner Errichtung von dem Deutschen

Obergericht **für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wahrgenommen,**
[...]"

Artikel 144 (1) „Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.
(2) Soweit die Annahme dieses Grundgesetzes in einem **der in Artikel 23 aufgeführten Länder** oder in einem Teil eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.“

In Artikel 23 sind keine Länder, weder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gemäß Artikel 133 noch von anderen Gebieten, aufgeführt. Folglich ist die Annahme des Grundgesetzes gemäß Artikel 144 grundsätzlich ausgeschlossen!

Artikel 79 (1) „[...] **Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben** [...]“

Friedensregelungen stehen allein dem Präsidium des deutschen Reichs gemäß der Verfassung des Deutschen Reichs (RV) zu, welches grundsätzlich durch Preußen, völkerrechtskonform durch den Freistaat Preußen, wahrgenommen wird.

*„ Art. 11 RV verbindet verfassungsgemäß und **u n t r e n n b a r** das Präsidium des Bundes mit dem jeweiligen Träger der „Krone Preußens“ , mit dem Könige von Preußen. Maßgebend ist also zunächst der Erwerb des preußischen Thrones und damit erst als Folge verbunden das Präsidium des Bundes: das Präsidialrecht ist ein akzessorisches Vorrecht (Sonderrecht) Preußens. [...]“*

Quelle: Der Thronverzicht; Inaugural - Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald; Fritz Hesse; Buchdruckerei hans Adler; Inh.: E. Panzig & Co., Greifswald 1919)

Die vorgenannten Auszüge aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zeigen unmißverständlich, daß dieses Grundgesetz nach wie vor das Gesetz zur Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der vier Besatzungszonen der alliierten Mächte des zweiten Weltkriegs ist.

Dieses Grundgesetz wird von dem indigenen, autochthonen Volk der Preußen und der Glied-/Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich nicht als neue Verfassung angenommen, denn die deutschen Völker unterwerfen sich nicht freiwillig auf ewig einer Fremdherrschaft und Besatzung, denn auch die deutschen Völker haben ein Recht auf freie Selbstbestimmung.

Am 26. August 2016 erfolgte die Einforderung der Friedensverträge an die Vereinten Nationen / United Nations /alle Feindstaaten gegenüber dem Deutschen Reich, alle Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, internationale Organisationen der Vereinten Nationen/United Nations

(nachweislich am 30. August 2016 bei den UN in Brüssel eingegangen und veröffentlicht auf

https://freistaat-preussen.world/application/files/5714/9782/8059/26._August_2016_Friedenseinforderung_-_International.pdf)

Am 01. November 2016 erfolgte die Erklärung zur Beendigung des Kriegszustandes und Einforderung der Bodenrechte der Staaten der deutschen Völker im Staatenbund 2. Deutsches Reich.

(nachweislich am 3. November 2016 bei den UN in Brüssel eingegangen und veröffentlicht auf

https://freistaat-preussen.world/application/files/6214/9782/9086/01._November_2016_Krieg_fuer_beendet_erklaert_-_internationales_Schreiben_des_DR.pdf)

Am 26. November 2016 wurde diese Erklärung über die Beendigung des Kriegszustandes durch das Präsidium des Deutschen Reichs ratifiziert.

(nachweislich am 08. Dezember per Fax bei den UN in Brüssel eingegangen und veröffentlicht auf

https://staatenbund-deutschesreich.info/application/files/4615/1249/9229/Ratifikation_an_UN_zur_Beendigung_des_Krieges_26._November_2016.pdf)

Am 27. April 2018, nach über 70 Jahren Verwaltung und Besetzung, wurde durch Frau Bundeskanzlerin Merkel im Beisein des amerikanischen Präsidenten Herrn Trump auf einer internationalen Pressekonferenz in Washington D.C., im Weißen Haus, diese Zeit der Nachkriegsordnung für beendet erklärt.

Nach nunmehr über 70 Jahren Besetzung und Fremdherrschaft weigert sich die Besatzungsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“, unter Berufung auf das Gewohnheitsrecht, jedoch entgegen und unter Nichtachtung des vorrangigen Völkervertragsrechts, ius cogens, der Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht und der Umsetzung des nach wie vor rechtskräftigen Urteils des Staatsgerichtshofes Leipzig (R 43 I/2281, Bl. 417) vom 25. Oktober 1932 zur Wiederherstellung des Staates Freistaat Preußen nachzukommen und die Rechtsstaatlichkeit des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen anzuerkennen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland versucht, das internationale Völkervertragsrecht durch unverbindliche Regeln zu ersetzen und die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 sowie die völkerrechtskonforme Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 und die darauf beruhenden nach wie vor gültigen Gesetze außer Kraft zu setzen, um nach rein erfundenen Regeln mit ihrem gesamten Gewaltmonopol wegen frei erfundener Schulden gegen die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen zu vollstrecken und sich den Grund und Boden des indigenen, autochthonen Volkes der Preußen anzueignen.

Diesem frei erfundenen Gewohnheitsrecht widersprechen wir. Wir übernehmen die Funktion des persistent objector und fordern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur sofortigen Rückgabe des durch sie usurpierten preußischen Staatshoheitsgebietes auf. Wir, die ca. 40.000.000 Abkömmlinge des indigenen, autochthonen Volkes der Preußen verzichten nicht auf unseren Grund und Boden im Gebietsstand 1914 und auf unsere Rechte, die durch die internationalen Abkommen der Haager Landkriegsordnung von 1907 und der internationalen Völkerrechtsverträge geschützt und uns zu gewähren sind!

Daher fordern wir gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht die sofortige rechtmäßige Wiederherstellung der vollen Handlungsfähigkeit des immer noch rechtsfähigen Staates Freistaat Preußen im Gebietsstand vom 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs, im Rechtsstand vom 28. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen völkerrechtswidrigen Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik und in der Folge in das verbotene Dritte Reich. Jeder Verstoß gegen die nach wie vor gültigen Gesetze des Freistaats Preußen und gegen die nach wie vor gültigen Gesetze des Deutschen Reichs

21. Januar 2019 - Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen 4/5

im Rechtsstand vom 30. Juli 1914 sind strafrechtlich auch gemäß Völkerstrafgesetzbuch § 5 unverjährbar zu verfolgen.

Wir fordern unabdingbar, auf der demokratischen und friedlichen Grundlage unserer Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 die Wiederherstellung unserer Rechtsstaatlichkeit und die Wiederherstellung des durch fremde Mächte nicht auflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen und die Anerkennung des Freistaats Preußen als unauflösbares Völkerrechtssubjekt durch die Völker der Welt, als freies, friedliches und neutrales Mitglied in der Weltvölkergemeinschaft.

Im öffentlich-rechtlichen Fernsehsender der Bundesrepublik Deutschland ZDF-info am 18. Januar 2019 in der Sendung:

„Die Welt der Reichsbürger, Träumer, Aussteiger, Extremisten“ erklärte der promovierte Psychologe Sebastian Bartoschek mit dem Schwerpunktthema seiner Doktorarbeit „Verschwörungstheorien“:

„Es steht nirgends definiert, daß das Wort `Verfassung` auftauchen muß in einer Verfassung eines Staates, und diese Sache, daß ein Volk über eine Verfassung entschieden haben muß, auch das ist schlichtweg Unsinn. [...]

Wir haben in Deutschland niemals eine Verfassung gehabt, die vom Volk angenommen, bestimmt - was auch immer - wurde.“

(<https://www.zdf.de/dokumentation/zdfinfo-doku/die-welt-der-reichsbuerger-traeumer-aussteiger-extremisten-102.html>)

Ja es ist wahr, in der Bundesrepublik Deutschland wurde tatsächlich noch niemals eine Verfassung vom Volk bestimmt, und ja es ist auch wahr, wir haben in Deutschland niemals ein von den alliierten Mächten genehmigtes Grundgesetz gehabt, welches als Verfassung vom Volk angenommen wurde, denn wir, das größte deutsche Volk, das indigene, autochthone Volk der Preußen besitzen eine vom Volk bestimmte Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920, welche nach wie vor gültig ist.

„Das preußische Volk hat sich durch die verfassungsgebende Landesversammlung folgende Verfassung gegeben, die hiermit verkündet wird: [...]

Artikel 2. Träger der Staatsgewalt ist die Gesamtheit des Volkes.“

- ius cogens-

Gegeben zu Berlin, am 21. Januar 2019

Hochachtungsvoll



Fax, Letzte Übertragung

PAGE. 001/001


28.01.2019 08:58

Name : Staatenbund DR

Fax :

Empf.-Nr. 089
 Empfangsdatum und -zeit 28.01.2019 08:21
 Starten /Fertigst. 28.01.2019 08:22 /28.01.2019 08:58
 Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
089	28.01	08:22	Send	03083051050	06:58	009/009	OK US - Doksch.
089	28.01	08:32	Send	0074956060766	05:15	009/009	OK RU
089	28.01	08:39	Send	0302299397	06:12	009/009	OK RU - Doksch.
089	28.01	08:46	Send	03020457571	05:49	009/009	OK 6'B - "
089	28.01	08:53	Send	030590039067	05:05	009/009	OK FR - "



Administrative Begleitung
in der Funktion des
persönlich präsent
als Legation

Diplomatische Korrespondenz
28.01.2019

Mitteilung zur Wiederherstellung der rechtsstaatlichen Grundordnung der Republik Baden nach dem Ende der Nachkriegsregierung vom 27. April 2018

Sehr geehrter Herr, ich bin Mitglied der Abgeordneten Fraktion der CDU/CSU im Bundestag der Bundesrepublik Deutschland und habe Sie im Zusammenhang mit dem Beschluss des Bundestages vom 27. April 2018 über die Wiederherstellung der rechtsstaatlichen Grundordnung der Republik Baden nach dem Ende der Nachkriegsregierung vom 27. April 2018 informiert.

Ich möchte Sie darüber informieren, dass die Bundesregierung die Wiederherstellung der rechtsstaatlichen Grundordnung der Republik Baden nach dem Ende der Nachkriegsregierung vom 27. April 2018 als ein Ziel ihrer Außenpolitik betrachtet.

Die Bundesregierung wird Sie bei den notwendigen Gesprächen mit den Verantwortlichen der Republik Baden unterstützen.

Ich bin sicher, dass Sie die Wiederherstellung der rechtsstaatlichen Grundordnung der Republik Baden nach dem Ende der Nachkriegsregierung vom 27. April 2018 als ein Ziel Ihrer Außenpolitik betrachten.

Mit freundlichen Grüßen
Mark Andrej Malin
Stellvertreter des Deutschen Botschafters
Republik Baden, Deutschland